



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 01/2014

Sehr geehrte Mandanten,

ein Unternehmer, der umsatzsteuerpflichtige Umsätze tätigt, darf die in den erhaltenen Rechnungen enthaltene Umsatzsteuer als Vorsteuer gegenrechnen.

Eine solche Steuererstattung erhalten grundsätzlich nur Unternehmer. Auch das die Rechnung ausstellende Unternehmen muss ein umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer sein. Das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung ist zwingend erforderlich.

Folgende Angaben müssen in der Rechnung enthalten sein:

- Anschriften der beteiligten Unternehmer,
- Menge und genaue Bezeichnung der erbrachten Lieferung oder Leistung,
- Rechnungsdatum und Rechnungsnummer,
- Steuernummer des Rechnungsausstellers oder USt-ID-Nummer,
- Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung,
- Hinweis auf etwaige umsatzsteuerliche Besonderheiten (bei Kfz-Händlern, Bau- oder Reinigungsleistungen, EU-Geschäfte, sonstige Steuerbefreiungen etc.),
- Ausweis des Nettobetrages je Position und Summe aller Nettobeträge,
- Ausweis des Mehrwertsteuersatzes und des Mehrwertsteuerbetrages sowie
- Hinweise auf Skonto- oder Rabattvereinbarungen.

Für Rechnungen mit einem Rechnungsbetrag bis 150 Euro gelten Erleichterungen.

Diese Anforderungen gelten auch für so genannte Dauerrechnungen, wie bei Miet- oder Leasingverträgen. Sind die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, droht bei späteren Überprüfungen seitens des Finanzamtes die Rückzahlung der Vorsteuer.

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Reisekosten 2014 (Teil 2)

Ab dem 01.01.2014 wurde das steuerliche Reisekostenrecht stark modifiziert, wobei die aktuelle Gesetzeslage sowohl für Unternehmer als auch für Arbeitnehmer gilt.

Im bisher veröffentlichten Teil 1 wurde über die Änderungen zur Pendlerpauschale sowie zu den Verpflegungsmehraufwendungen berichtet.

Weitere relevante Neuerungen ergeben sich in den Bereichen Dienstreisen sowie bei der sogenannten Doppelten Haushaltsführung. Die Neuregelungen betreffen vor allem die Unterkunftskosten, also die Kosten für Miete, Hotel sowie Nebenkosten.

Ein Fall der doppelten Haushaltsführung liegt vor, wenn sich die erste Tätigkeitsstätte bzw. der regelmäßige Arbeitsort dauerhaft außerhalb des Wohnorts befindet und daher eine „zweite Unterkunft“ bezogen werden muss.

Bei (langfristigen) Dienstreisen wird die erste Tätigkeitsstätte bzw. der regelmäßige Arbeitsort beibehalten. Die Dienstreise hat zwar ggf. einen langfristigen, aber dennoch nur einen vorübergehenden Charakter.

Doppelte Haushaltsführung

Muss ein Unternehmer oder ein Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen längerfristig einen sogenannten doppelten Haushalt außerhalb seines Wohnorts begründen, sind neben den Kosten für Familienheimfahrten und den Verpflegungsmehraufwendungen (für die ersten drei Monate) auch die entstandenen Unterkunftskosten grundsätzlich steuerlich abzugsfähig.

Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit der Kosten für einen doppelten Haushalt ist, dass der Steuerpflichtige eine eigene Wohnung „in der Heimat“ unterhält oder sich als Erwachsener wenigstens maßgeblich an den Kosten des bspw. elterlichen Haushalts beteiligt bzw. auf die Haushaltsführung wenigstens theoretisch Einfluss ausübt.

Sind die obigen Voraussetzungen erfüllt, kann der Steuerpflichtige alle Kosten für eine auswärts angemietete Wohnung, eine Pension oder ein Hotel als Werbungskosten bzw. Betriebsausgabe geltend machen. Hier gilt eine Obergrenze von **1.000 Euro** im Monat bzw. je „angebrochenem“ Monat und pro Person.

Teilen sich bspw. zwei Arbeitnehmer die Kosten für eine solche „Dienstwohnung“, kann jeder der beiden die 1.000 Euro in Anspruch nehmen, wenn die Gesamtkosten bspw. sogar 2.000 Euro im Monat betragen. Eine Begrenzung der Wohnfläche gibt es nicht mehr (bisher 60 qm).

In den Unterkunftskosten sind die laufende Miete oder die Übernachtungspreise sowie sonstige wohnungsbezogene Kosten enthalten, wie Energie- und Heizkosten, Kosten für die Hausratversicherung etc.

Daneben kann der Steuerpflichtige auch sämtliche angemessene Einrichtungskosten berücksichtigen lassen (z.B. Regal, Fernseher, Kaffeemaschine, Teppiche, Geschirr, Bett etc.).

Voraussetzung ist allerdings, dass nachgewiesen wird, dass die eingereichten Kosten wegen der doppelten Haushaltsführung zusätzlich entstanden sind. Auch einige weitere Kosten, wie z.B. Reinigungskosten, können geltend gemacht werden.

Eine Erstattung der Kosten seitens des Arbeitgebers ist sozialversicherungs- und steuerfrei möglich. Ein Ansatz in der Steuererklärung des Arbeitnehmers unterbleibt dann logischerweise.

Dienstreisen (langfristige Dienstreisen)

a) Erstattung

Tatsächlich angefallene und nachgewiesene Übernachtungskosten können in voller Höhe und zeitlich unbegrenzt durch den Arbeitgeber steuer- und sozialversicherungsfrei erstattet werden (wie bisher).

Eine Erstattung evtl. angefallener Verpflegungskosten seitens des Arbeitgebers ist nicht zu empfehlen, da dann zusätzlich noch sogenannte Sachbezugswerte bei der Reisekostenabrechnung steuer- und sozialversicherungsrechtlich erfasst werden müssen. Ggf. sind die Sachbezugswerte von den Verpflegungsmehraufwandspauschalen abzuziehen, wenn letztere ebenfalls erstattet werden. Im Übrigen ist dann auch die Abrechnung in der Lohnbuchhaltung wesentlich komplizierter.

Erfolgt keine Erstattung der *Verpflegungskosten* seitens des Arbeitgebers, sind die Kosten als Werbungskosten leider nicht abzugsfähig. Es dürfen als Werbungskosten und - analog – als Betriebsausgaben bei Selbständigen nur die Pauschalen für die Verpflegungsmehraufwendungen abgezogen werden.

Es ist unbedingt zu empfehlen, dass gerade bei Hotelkosten der Arbeitgeber als Rechnungsempfänger ausgewiesen wird, um den Vorsteuerabzug aus der Rechnung sicherzustellen.

Werden keine Übernachtungskosten nachgewiesen, darf der Arbeitgeber pauschal **20 Euro** je Übernachtung erstatten.

b) Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben

Erstattet der Arbeitgeber die Übernachtungs- bzw. Unterkunftskosten nicht, können in der Steuererklärung sämtliche nachgewiesene Übernachtungskosten für **48 Monate** in unbeschränkter Höhe im Rahmen der Steuererklärung geltend gemacht werden. Nach Ablauf der 48 Monate reduziert sich der abzugsfähige Betrag ebenfalls auf monatlich 1.000 Euro.

Beendet der Steuerpflichtige die Dienstreise und beginnt in der Folgezeit erneut eine Dienstreise an derselben Tätigkeitsstätte, können die tatsächlichen Unterkunfts- bzw. Übernachtungskosten solange in voller Höhe geltend gemacht werden, bis der erste 48-Monats-Zeitraum ausgeschöpft ist.

Anschließend muss eine sechsmonatige „Pause“ eingehalten werden, um einen neuen 48-Monats-Zeitraum am selben Ort beginnen zu lassen. Gelingt dies nicht, gilt wieder die Höchstgrenze von 1.000 Euro je Monat.

Werden keine tatsächlich entstandenen Übernachtungs- bzw. Unterkunftskosten nachgewiesen, ist ein Ansatz von Übernachtungspauschalen in der Steuererklärung weiterhin nicht möglich.

Die Regelungen zur Abzugsfähigkeit gelten analog auch für Selbständige.

2 GbR, Pkw und Vorsteuer

Grundsätzlich darf auch eine (umsatzsteuerlich/unternehmerisch) tätige Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) die Kosten für einen Pkw steuerlich geltend machen. Die GbR wird aber regelmäßig nicht im Fahrzeugschein als Halter eingetragen - sondern nur einer der Gesellschafter. Die GbR ist also streng genommen nicht Eigentümer des Pkw, so dass eine Zuordnung des Fahrzeugs zum Betriebsvermögen der GbR als schwierig erscheint. Dies könnte vor allem negative umsatzsteuerliche (Vorsteuer!) Konsequenzen haben.

Folgende Ausnahmeregelung lässt das Finanzamt zu: Es müssen alle Rechnungen (z.B. Kauf- oder Leasingvertrag, laufende Kosten, Reparaturen etc.), die das Fahrzeug betreffen, auf die GbR ausgestellt und die betreffenden Kosten auch direkt von der GbR bezahlt werden.

Sodann gelten die Voraussetzungen einer GbR-Betriebszugehörigkeit als erfüllt. Die Vorsteuer aus den Fahrzeugrechnungen ist abzugsfähig.

Alternativ muss der Gesellschafter, der Eigentümer bzw. Halter des Pkw ist, diesen an die GbR umsatzsteuerpflichtig vermieten. Auch dann ist ein Vorsteuerabzug sowohl beim Gesellschafter (Kosten) als auch bei der GbR (Mietentgelt) zulässig.